

Recht der Internationalen Wirtschaft

9 | 2024

Betriebs-Berater International

6.9.2024 | 70. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Markus Lennartz

Es eilt! Mutige Entscheidungen für den Ausbau von Gigabitnetzen sind gefragt

UPDATE AUS DER PRAXIS

Stefanie Fay und **Marie Laubenstein**

Zweite Reform des KapMuG – Beschleunigung des Verfahrens oder weitere Belastung der Justiz? | 549

AUFSÄTZE

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert

Indiens Commercial Courts – ein Überblick | 554

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 561

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 585

Michael Werner

Länderreport Taiwan | 587

Klaus-Peter Kessler und **Dr. Beata Pankowska-Lier**

Länderreport Ukraine | 590

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Vertretung von betroffenen Personen durch einen Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen – Auf eine Verletzung der Informationspflicht durch den Verantwortlichen gestützte Klage | 594

EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verbrauchersachen – Bestimmung der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte – Reise in einen Drittstaat | 606

BGH: Teakbäume in Costa Rica – Zum Widerrufsrecht eines in Deutschland wohnhaften Verbrauchers mit einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen über Fernkommunikationsmittel ohne Widerrufsbelehrung | 609

mit RIW-Kommentar von **Dr. Felix M. Wilke** | 617

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Klagebefugnis der inländischen Feststellungsbeteiligten einer ausländischen Personengesellschaft bei Streit über die Auslegung und Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede | 620

Das Gesuch muss an das Deutsche Institut, die Vertretung des Auswärtigen Amtes in Taiwan gerichtet sein. Die aktuellen Erfordernisse können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden, siehe <https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Taiwan.html>.

Auf der taiwanischen Seite führt die Kette weiter über – Taipei Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, die Vertretung des taiwanischen Außenministeriums – Ministerium für Justiz – Gericht Taiwan – Beklagte/-r. Die Zustellung kann mehrere Monate dauern.

III. Ausblick

Taiwan ist eine stark exportorientierte Wirtschaft. Für 2024 wird ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von ca. 3,9% erwartet. Es ist davon auszugehen, dass Taiwan seine Attraktivität als Arbeitsmarkt für internationale Fachkräfte weiter erhöhen wird, u. a. durch weitere Verbesserung im Ausländerrecht und im Arbeitsrecht. Taiwan will auch den wirtschaftlichen Austausch mit Südostasien, Europa und Amerika vertiefen.

Taiwan wird seine Position in der Produktion von Halbleitern und Computerchips ausbauen und gleichzeitig seine Wirtschaft weiter diversifizieren.

Taiwan wird ein für deutsche Wirtschaftsinteressen interessantes Gebiet bleiben, insbesondere in Hochtechnologien, R&D, und erneuerbaren Energien.



Michael Werner

ist deutscher Rechtsanwalt und Registered Foreign Legal Counselor in Taiwan. Er arbeitet seit 2004 als Rechtsanwalt in Taipei, zunächst im Büro einer Schweizer Kanzlei und seit 2008 für Eiger Law, einer lokalen Kanzlei in Taipei, zurzeit als Of Counsel. Er vertritt seit 2021 Taiwan bei der Allianz Deutscher Wirtschaftsanwälte in Asien (ADWA, www.adwa-law.com). Seit Anfang 2024 ist er offizieller Vertrauensanwalt des Büros des Österreichischen Außenministeriums in Taipei. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Beratung in Rechtsfragen des Wirtschaftsverkehrs insbesondere zwischen der DACH-Region und Taiwan sowie die Betreuung von Investitionsvorhaben in Taiwan.

Klaus-Peter Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Ende des russischen Angriffskrieges ist nicht absehbar. Dennoch hat sich die ukrainische Wirtschaft stabilisiert und wächst 2024 wieder. Die Gesamtsituation im Land bleibt schwierig und die Ukraine ist nach wie vor auf die internationale Hilfe angewiesen.

Im Jahr 2023 stieg das BIP (Bruttoinlandsprodukt) um 5,2% und für 2024 wird ein Wirtschaftswachstum zwischen 3,7 und 4,0% erwartet. Das ist eine positive Entwicklung, aber es ist noch zu früh, von einer wirtschaftlichen Erholung zu sprechen.

Die weitere Entwicklung hängt von sehr vielen Faktoren ab, wie der weiteren Entwicklung und Intensität der Kriegshandlungen, dem Ausbau des Korridors im Schwarzen Meer, der internationalen Unterstützung der Ukraine durch den IWF (Internationalen Währungsfonds) oder anderen finanziellen Programmen, oder einer stabilen Energieversorgung. Die Prognosen sind positiv.

Im Jahr 2023 wuchs der Landwirtschaftssektor mehr als erwartet. 2024 soll auch die Industrieproduktion wieder wachsen und der private Konsum als wichtiger Faktor für das Wirtschaftswachstum wieder steigen.

Die Inflation ging 2023 leicht zurück, ca. 5% weniger als im Jahr 2022. Das ist auf gute Erträge im Jahr 2023 sowie auf den Rückgang der Energiepreise auf dem Weltmarkt zurückzuführen. Es wird erwartet, dass auch 2024 die Inflation und die Wechselkursschwankungen moderat bleiben.

Die Staatsausgaben für den Krieg sind nach wie vor äußerst hoch. Die Staatseinnahmen sind sehr niedrig. Steuererhöhungen sind wirtschaftlich und politisch in der gegenwärtigen Situation nicht zu vertreten. Für 2024 sind jedoch

leichte Erhöhungen der Steuereinnahmen gegenüber den Jahren 2022 und 2023 zu erwarten. Die Haushaltslage bleibt nach wie vor schwierig. Die Ukraine wird auf die internationale Unterstützung angewiesen sein.

II. Rechtsgebiete

1. Kriegszustand

Am Tag des Ausbruchs des Krieges am 24. 2. 2022 wurde in der Ukraine der Kriegszustand zuerst für 90 Tage eingeführt. Der Kriegszustand wurde in der Ukraine mehrmals verlängert zuletzt, am 23. 7. 2024, ab dem 12. 8. 2024 für weitere 90 Tage. Damit wurde der Kriegszustand bereits zum 12-mal (!) verlängert.

Der Kriegszustand ist ein besonderes Rechtsregime und beinhaltet eine Reihe von Verboten, wie beispielsweise die Verfassung zu ändern, Wahlen (jeglicher Art wie Kommunal-, Parlaments-, Präsidentenwahlen) durchzuführen, sowie ein Referendum oder Massenversammlungen abzuhalten.

Es ist erlaubt, während des Kriegszustandes Bürgerrechte einzuschränken. Die Befugnisse des Präsidenten, des Parlamentes (Verkhovna Rada), des Ministerkabinetts sowie anderer Staatsbeamter können eingeschränkt werden.

Ziel der Einführung des Kriegszustandes ist es, den Regierungsorganen, Militärverwaltungen, lokalen Verwaltungen besondere Befugnisse zu verleihen, die erforderlich sind, um die Bedrohung abzuwehren und die nationale Sicherheit zu gewährleisten.

Am 18. 5. 2024 ist in der Ukraine ein umfassendes Mobilisierungsgesetz in Kraft getreten. Die Generalmobilisierung wurde verlängert. Das Gesetz soll der Regierung ermöglichen, mehr Soldaten einzuberufen. Das Gesetz ist umstritten, da

hauptsächlich die Regeln für die Erfassung der Wehrpflichtigen verschärft wird. Vor Kurzem wurde auch ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches das Alter der Reservisten von 27 auf 25 Jahre absenkt. Frauen können sich freiwillig in der Ukraine zum Wehrdienst melden. Es könnten auch bald verurteilte Straftäter zum Militär eingezogen werden. Entsprechende Gesetzesvorlagen liegen im Verkhovna Rada bereits vor.

2. Gesellschaftsrecht

Das ukrainische Gesellschaftsrecht ist fortgeschritten und bietet den Investoren gute rechtliche Grundlagen für eine Wirtschaftstätigkeit an. Investoren können Repräsentanzen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen.

Zu den Personengesellschaften zählen:

- Vollgesellschaft (vergleichbar mit der deutschen OHG)
- Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung
- Kommanditgesellschaft (vergleichbar mit der deutschen KG).

Kapitalgesellschaften sind die TOV (vergleichbar mit der deutschen GmbH) und AO (vergleichbar mit der deutschen AG).

Die meisten Investoren entscheiden sich für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Form von TOV. Das Recht wurde 2018 modernisiert und an die EU-Standards angeglichen. Es wird kein Mindestkapital gesetzlich verlangt; es kann von juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden; es kann als Mehrgesellschafter oder als Einmanngesellschaft gegründet werden. Das sind alles Vorteile, die von den Investoren geschätzt werden und eine Rechtssicherheit für die Wirtschaftstätigkeit bieten.

Das Recht über Aktiengesellschaften wurde 2022 und 2023 ebenfalls modernisiert und an EU-Standards angepasst. Die Aktiengesellschaften wurden gesetzlich verpflichtet, sich bis 31. 12. 2023 an die neuen Regelungen anzupassen. Das Mindestkapital wurde 2023 erhöht, nämlich auf das 200-Fache des Mindestlohns (der Mindestlohn im Jahr 2024 beträgt 8000 UAH [1 Euro ca. 44 UAH]). Die weiteren Änderungen betreffen vor allem die Führungsstruktur einer Aktiengesellschaft, Grundsätze der Durchführung der Vollversammlung, etc. und bieten bessere Bedingungen für das Funktionieren der Unternehmen, trotz des Kriegsrechts auf dem Territorium der Ukraine.

3. Arbeitsrecht

Die Organisation der Arbeitsbeziehungen unter den Bedingungen des Kriegsrechts ist geregelt in dem Gesetz der Ukraine Nr. 2136-IX vom 2022 (mit Änderungen am 1. 7. 2022 und 22. 11. 2023).

Obwohl das ukrainische ArbG (Arbeitsgesetzbuch) zwingende Fälle definiert, in denen der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen werden muss, dürfen die Parteien während des Kriegsrechts selbst bestimmen, in welcher Form (schriftlich oder mündlich) sie den Arbeitsvertrag abschließen.

Während des Krieges darf der Arbeitnehmer für die Zeit der Vertretung eines vorübergehend abwesenden Arbeitnehmers befristete Arbeitsverträge mit einem neuen Arbeitnehmern abschließen. Während des Kriegszustands darf der Arbeitgeber wesentliche Arbeitsbedingungen (wie Höhe des Lohns, Sozialleistungen etc.) ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (2 Monate) ändern. Wenn der Arbeitnehmer mit den neuen Arbeitsbedingungen nicht einverstanden ist, wird das Arbeitsverhältnis gekündigt.

Das Gesetz sieht keine besonderen Regelungen über die Fernarbeit vor. Fernarbeit wurde in der Zeit der Pandemie eingeführt und ist auch während des Krieges gängig. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Ausland arbeiten, müssen entsprechende steuerliche Aspekte in Bezug auf die Doppelbesteuerung beachtet werden. Während der Dauer des Kriegsrechts darf der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auch ohne deren Zustimmung an einen anderen Arbeitsplatz versetzen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, die Arbeitsverträge auf Gebieten, wo Kriegshandlungen durchgeführt worden sind, ohne Einhaltung der zweiwöchigen Kündigungsfrist zu kündigen (mit Ausnahmen der Arbeitnehmer in kritischer Infrastruktur).

Während des Kriegsrechts kann die Arbeitszeit der Arbeitnehmer in der kritischen Infrastruktur bis zu 60 Stunden in der Woche erhöht werden (40 Stunden für Arbeitnehmer mit reduzierter Arbeitszeit). Der Beginn und das Ende der Schicht werden vom Arbeitgeber bestimmt. Die Ruhepausen können während des Kriegsrechts von 42 auf 24 Stunden gekürzt werden. Während des Krieges ist die Beschäftigung von Frauen, mit deren Zustimmung, bei schwerer körperlicher Arbeit mit schädlichen oder gefährlichen Arbeitsbedingungen (z. B. unter der Erde) gestattet, mit Ausnahme von schwangeren Frauen und Frauen mit kleinen Kindern.

Arbeitnehmer, die während der Mobilmachung zum Wehrdienst eingezogen werden, erhalten Arbeitsgarantien. Sie behalten ihre Stellen und erhalten Vorzugsrecht am Verbleib des Arbeitsplatzes, Anspruch auf Jahresurlaub etc.

Der Arbeitgeber ist auch während des Kriegsrechts verpflichtet, an die Arbeitnehmer den vereinbarten Lohn zu zahlen. Falls die Arbeit des Unternehmens wegen Kriegshandlungen eingestellt werden muss, hat der Arbeitgeber das Recht, die Lohnzahlungen aufzuschieben bis zu dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit von dem Unternehmen. Die Arbeitgeber können sich auf die Umstände „Höherer Gewalt“ berufen, wenn sie durch Kriegshandlungen nicht in der Lage sind, die Gehälter zu zahlen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, höhere Gewalt nachzuweisen. Gelingt ihm der Nachweis nicht, droht ihm die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Haftung. Während des Kriegsrechts darf der Arbeitgeber den jährlichen Urlaub verkürzen und auf eine bestimmte Anzahl von Tagen festlegen. Bei Arbeitnehmern in der kritischen Infrastruktur kann sogar der Erholungsurlaub verweigert werden. Die Arbeitnehmer, die die Ukraine als Geflüchtete verlassen haben, können einen Antrag auf Gewährung von unbezahltem Urlaub stellen, jedoch nicht länger als 90 Tage.

Das Arbeitsrecht in der Ukraine ist veraltet und entspricht nicht den Bedürfnissen der modernen Arbeitswelt. Das geltende Arbeitsgesetzbuch wurde bereits 1971 verabschiedet und enthält noch sehr viele Vorschriften aus der Sowjetzeit. Seit Jahren wird in der Ukraine an der Reform des Arbeitsrechts gearbeitet. Anfang des Jahres 2024 wurde ein neuer Entwurf des Arbeitsgesetzbuches vorgelegt, der bis Ende/Anfang des Jahres 2025 verabschiedet werden sollte. Dieses Projekt wurde am 18. 1. 2024 veröffentlicht und soll voraussichtlich nächstes Jahr in Kraft treten.

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs ist ein recht umfangreicher Rechtsakt. Es umfasst 264 Artikel und 6 Bücher sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen. Es ist noch zu früh, alle Regelungen detailliert zu besprechen, aber die wichtigsten Regelungen sollen folgende Bereiche des Arbeitsrechts betreffen:

- Neue Formen der Ausübung der Beschäftigungstätigkeit sollen festgehalten werden: Home-Office, flexible Arbeitszeiten. Die Anstellungsunterlagen sollen digitalisiert werden, Mobbing soll bekämpft und bestraft werden.
- Nach dem Entwurf des Gesetzes sollen Arbeitsverträge, wie schon in dem geltenden Recht, schriftlich abgeschlossen werden. Künftig kann auch in elektronischer Form mit der Auferlegung einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. Es wird die Verpflichtung des Arbeitnehmers hinsichtlich eines Arbeitsbuches (trudowaja knizka) beim Abschluss des Arbeitsvertrages entfallen.
- Der Gesetzentwurf sieht neben befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen neue Arten von Arbeitsverträgen vor, die in der Praxis schon seit geraumer Zeit existieren, wie beispielsweise: Saisonarbeit, studentischer Arbeitsvertrag, Hausangestellten-Vertrag, Heimarbeit, Fernarbeit.
- Das neue Gesetz sieht vor, dass Arbeitnehmern für jedes geleistete Arbeitsjahr, gerechnet ab dem Datum des Abschlusses des Arbeitsvertrags, ein bezahlter Jahresurlaub von mindestens 28 Kalendertagen gewährt wird (nach dem geltenden Recht beträgt der bezahlte Jahresurlaub 24 Kalendertage). Der Gesetzentwurf definiert verschiedene Urlaubsarten, wie jährlich bezahlter Erholungsurlaub, Urlaub wegen Ausbildung, Urlaub im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, Urlaub zur Betreuung des Kindes, Urlaub für Arbeitnehmer, die ein Kind adoptiert haben, Urlaub für Arbeitnehmer mit Kindern mit einer Behinderung.
- Darüber hinaus ist vorgesehen, dass im Arbeitsvertrag auch andere Formen des Urlaubs geregelt werden können. Der Entwurf regelt ebenfalls das Verfahren für den Rückruf einer Person aus dem bezahlten Jahresurlaub. Nun ist der Rücktritt vom Jahresurlaub mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig, um eine Naturkatastrophe, einen Arbeitsunfall oder die sofortige Beseitigung ihrer Folgen zu verhindern, um Unfälle, Ausfallzeiten, Tod oder Schäden am Eigentum eines Unternehmens, einer Institution oder einer Organisation zu verhindern.
- Es sollen die Strafen des Arbeitgebers bei Nichteinhaltung der Frist für die Lohnzahlung geregelt werden.
- Der Entwurf beinhaltet die neuen Vorschriften für die Streitbeilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Es definiert den Gegenstand und die Parteien eines Arbeitskonflikts, die Gremien, die sich mit Arbeitskonflikten befassen, die Methode zur Bildung von Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten und das Verfahren zur Entscheidungsfindung der Kommission. Neu ist die Möglichkeit zur Durchführung der Mediationen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die ukrainische Regierung Schritte unternommen hat, um das Arbeitsrecht zu modernisieren und es an die neuen Wirtschaftsverhältnisse anzupassen. Es ist geplant, dass das neue ArbG nächstes Jahr in Kraft treten soll. Es ist aber ein sehr langer Weg und die Praxis zeigt, dass die schon seit Jahren geplante Reform des Arbeitsrechts bis jetzt noch nicht verabschiedet wurde. Zu beachten ist, dass der neue Entwurf sehr umfangreich ist und das bedeutet, dass alle vorgeschlagene Änderungen detailliert während der Diskussion über den Entwurf geprüft werden müssen. Das nimmt erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch sodass die endgültige Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzbuchs im Moment nicht sicher vorausgesagt werden kann.

4. Steuerrecht

Die allgemeinen Steuersätze wurden in 2023/2024 nicht erhöht (Stand: Juli 2024). Die ukrainische Staatskasse ist leer. Es gibt entsprechende Pläne, die Steuern zu erhöhen, um die Kriegsausgaben in kleinen Teil zu finanzieren (dazu unten).

2024 wurde durch das Gesetz „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ der Mindestlohn in zwei Etappen erhöht.

Der Mindestlohn ist die vom Gesetzgeber festgesetzte monatliche Vergütung, die vom Arbeitgeber als Minimum an dem Arbeitnehmer zu zahlen ist. Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weniger als den gesetzlichen Mindestlohn, verletzt er die Vorschriften des ukrainischen Arbeitsrechts und muss mit entsprechenden rechtlichen Strafen rechnen.

Die Erhöhung erfolgte ab 1. 1. 2024 auf 7100 UAH und ab 1. 4. 2024 auf 8000 UAH (1 Euro – ca. 44 UAH).

Die Höhe des Mindestlohns ist relevant für alle Steuern und Beträge, die an den Mindestlohn gekoppelt sind. Dazu zählen der einheitliche Steuersatz (20% des Mindestlohns) sowie der einheitliche Sozialbetrag (22% des Mindestlohns), der vom Einzelunternehmer selbst oder vom Arbeitgeber bezahlt wird.

Das Finanzministerium hat am 18. 7. 2024 ein Steuererhöhungspaket vorgeschlagen, um die Militärausgaben für die Verteidigung des Landes zu decken. Die Änderungen als Gesetzesentwurf „Über die Änderungen des Steuergesetzbuchs der Ukraine und anderer Gesetze der Ukraine hinsichtlich der Besonderheiten der Besteuerung während der Zeit des Kriegsrechts“ sollen dem ukrainischen Parlament zu Abstimmung in den nächsten Wochen vorgelegt werden. Die früheren Entwürfe des Finanzministeriums für die Steuererhöhungen sahen die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 20% auf 22–23% sowie die Erhöhung der Militärsteuer von 1,5% auf 5% vor. Nach dem neuesten Entwurf der Novelle für die Änderung des ukrainischen Steuergesetzbuches wurde auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer verzichtet und im Gegenzug die Bemessungsgrundlage der Militärsteuer deutlich zu erweitern und deren S. zu erhöhen.

Nach dem Entwurf soll die Militärsteuer von 1,5% auf bis zu 5% des Einkommens für Einzelpersonen erhöht werden. Für die juristischen Personen (vor allem für die, die dem Körperschaftssteuer- oder vereinfachten Steuersystem unterliegen) in Höhe von 1% des Einkommens.

Für Einzelunternehmer der ersten, zweiten und vierten Gruppe soll die Militärsteuer 5% von zwei Mindestlöhnen pro Monat betragen (800 UAH pro Monat). Für die Einzelunternehmer der dritten Gruppe soll die Besteuerung 1% des Umsatzes betragen.

Das Gesetzesentwurf sieht die Erhöhung der Verbrauchsteuern für Tabakprodukte und einige Getränken vor. Außerdem sollen die Hersteller von Juwelierprodukten mit höherer Militärsteuer belastet werden (30%) sowie die Erwerber von beweglichen Vermögensgegenständen und Autos (15%).

Andere Steuersätze werden nicht erhöht und bleiben auf dem Niveau der letzten Jahre obwohl die Staatskasse leer ist und das Geld dringend benötigt wird.

5. Absicherung der Kriegsrisiken

Das ukrainische Parlament (Verkhovna Rada) verabschiedete in zweiter Lesung am 22. 11. 2023 das Gesetz Nr. 3497–IX „Über die Änderungen des Gesetzes der

Ukraine zur Absicherung von Investitionen in der Ukraine gegen Kriegsrisiken“.

Das Gesetz erlaubt der Export Kredit Agentur (EKA), Investitionen ukrainischer und ausländischer Unternehmen in der Ukraine gegen militärische und politische Risiken abzusichern. Dieses Gesetz trat in Kraft am 1. 1. 2024.

Das Gesetz erweitert die Versicherungsmöglichkeiten der EKA. Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes versicherte EKA die Exportkredite und Außenwirtschaftsverträge. Nach dem 1. 1. 2024 ist die Agentur auch in der Lage, Direktinvestitionen ukrainischer und ausländischer Unternehmen in der Ukraine gegen militärische Risiken zu versichern und rückzuversichern. Darüber hinaus können auch Investitionskredite für die Gründung von Unternehmen und Infrastruktur, die für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie und den Export ukrainischer Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen erforderlich sind, versichert werden.

Das Wirtschaftsministerium erwartet, dass die Investitionskreditvergabe während des Krieges angekurbelt wird. Die EKA-Versicherung wird bereits von der ukrainischen Nationalbank in die Liste der akzeptablen Sicherheiten der Kredite aufgenommen.

6. Beschränkungen in Devisenverkehr

Im Mai 2024 hat die Nationalbank der Ukraine (NBU) das größte Paket zur Lockerung der Devisenbeschränkungen für Unternehmen seit Beginn des Krieges auf den Weg gebracht (Beschluss der Nationalbank der Ukraine vom 3. 5. 2024, Nr. 56 „Über die Änderungen des Beschlusses der NBU Nr. 18 vom 24. 2. 2022“). Die Änderungen betreffen mehrere Bereiche:

- Die Währungsbeschränkungen für die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen wurden abgeschafft. Die NBU bietet Unternehmen die Möglichkeit, Devisen im Ausland zu kaufen und zu transferieren, um Operationen zur Einfuhr von Bauleistungen und Dienstleistungen durchzuführen.
- Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, Fremdwährungen zu kaufen und die Beträge ins Ausland zu überweisen, Flughafen- oder Hafengebühren, Bußgelder oder Mitgliedschaftsbeträge zu bezahlen.
- Die Unternehmen dürfen „neue“ Dividenden für den Zeitraum ab den 1. 1. 2024 ins Ausland zurückzuführen. Diese Lockerung der Devisenbeschränkungen gilt nicht für die Rückführung von Dividenden aus früheren Perioden. Die NBU hat hier eine monatliche Grenze von umgerechnet 1 Million Euro festgelegt.
- Es ist erlaubt Gelder als Leasing oder Miete ins Ausland zu transferieren. Juristische Personen und Einzelunternehmer haben die Möglichkeit, Gelder für Abrechnungen aus dem Leasing oder Mietverträgen ohne zusätzliche Einschränkungen ins Ausland zu überweisen und die Verträge abzuschließen.
- Die Devisenbeschränkungen bei der Rückzahlung neuer Auslandskredite werden gelockert. Die NBU vereinfacht die Bedingungen für den Kauf von Fremdwährungen durch Bürger zum Zweck der Bedingung und Rückzahlung neuer Auslandskredite, die nach dem 20. 6. 2023 auf die Konten von Kreditnehmern bei ukrainischen Banken eingegangen sind.
- Die NBU will auch den Unternehmen den Kauf von Fremdwährungen ermöglichen, um Zinsen für ausländische Kredite zu zahlen.
- Die Devisenbeschränkungen für den Devisentransfer von Repräsentanzen wurden gelockert.

Ziel der Lockerung der Devisenbeschränkungen ist es, die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit in der Ukraine und für den Eintritt der inländischen Unternehmen in neue Märkte zu verbessern, wirtschaftliche Erholung in der Ukraine zu unterstützen und den Zufluss neuer Investitionen in das Land zu erleichtern.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Ukraine in der Zukunft ist im Moment sehr schwer abschätzbar, da es im Moment nicht voraussehbar ist, wie lange der Krieg in der Ukraine andauern wird.

Die Ukraine hat 2022 den Status eines EU-Beitrittskandidaten erhalten und seit dem 25. 6. 2024 laufen die Beitrittsverhandlungen. Die Ukraine bekam von der EU schon in 2022 eine Liste von mehreren Reformprojekten, die innerhalb von zehn Jahren vollzogen sein müssen. Die meisten Verbesserungen betreffen die Korruptionsbekämpfung und Verbesserungen im Justizsystem. Es ist offen, wann die Ukraine in die EU beitreten kann, aber die Ukraine muss auf diesem Weg eine Reihe von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Reformen durchführen und um diese Bereiche mit EU-Standards in Einklang zu bringen. Die Ukraine ist auf gutem Weg die Auflagen zu erfüllen. Es wurden große Erfolge bei der Verbesserung der Verfassungsgerichtsbarkeit, Auswahl des hohen Justizrats, Bekämpfung der Geldwäsche, Vorgehen gegen die Monopolisierung, Bekämpfung der Korruption von der EU-Kommission verzeichnet. Nachbesserungen sind noch bei der Arbeit des Nationalen Antikorruptionsbüro und Nationalen Agentur für Korruptionsprävention ausstehend. Auch die EU muss dringende Reformen durchführen, um die Ukraine und andere Länder in das Bündnis aufnehmen zu können. Der Zeitpunkt der Aufnahme der Ukraine in die EU ist im Moment ungewiss.

Die EU-Kommission rechnet mit einem Wirtschaftswachstum in 2024 von 3,7%. Ab 2025 könnte das Wirtschaftswachstum stärker werden, wenn die Investitionen in den Wiederaufbau der Ukraine anziehen. Der Wiederaufbau wird eine Aufgabe von sehr vielen Jahren. Der Bedarf wird riesig sein: Aufbau von Wohnungen, Infrastruktur, Energie-Infrastruktur. Das wird die Wirtschaft ankurbeln und große Chancen für Investoren bieten. Zuerst muss aber der Krieg zu Ende gehen, was wir uns für die Ukraine wünschen.



Klaus-Peter Kessler

Rechtsanwalt, Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Leiter des Büros Rödl & Partner in der Ukraine, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, Bulgarien und Rumänien. Nach fast 10 Jahren Berufserfahrung in der Ukraine ist er nunmehr seit 2014 von München aus tätig. Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, internationales Recht sowie internationale Investitionen und Transaktionen.



Dr. Beata Pankowska-Lier

Rechtsanwältin. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wrocław (Polen) und Mannheim. Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2013 ist sie als Rechtsanwältin im Büro von Rödl & Partner in Kiew tätig.